



Stans, 23. August 2022
Nr. 441

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gemeinden. Gesuch der evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden vom 5. Juli 2022 um Genehmigung der totalrevidierten Verfassung vom 23. Mai 2022. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 ersuchte der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden den Landrat um die Genehmigung der totalrevidierten Kirchenverfassung und den Regierungsrat um Genehmigung der totalrevidierten Kirchenordnung.

Die beiden Erlasse wurden an der Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden am 23. Mai 2022 beschlossen.

2 Erwägungen

2.1

Die evangelisch-reformierte Kirche ist nach Art. 35 der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) öffentlich-rechtlich anerkannt. Sie ordnet im Rahmen der Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbständig (Art. 37 Abs. 1 Kantonsverfassung). Wird durch die stimmberechtigten Mitglieder eine Kirchenverfassung erlassen, bedarf sie der Genehmigung durch den Landrat (Art. 37 Abs. 2 Kantonsverfassung).

2.2

Die evangelisch-reformierte Kirche fasst das ganze Kantonsgebiet in einer einzigen Kirchgemeinde zusammen (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1]). Für Kirch- und Kapellgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesezt nur soweit, als die Kirchenverfassung nicht etwas anderes bestimmt. (Art. 1 Abs. 2 GemG). Die Kirchenordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 204 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a GemG).

Über die Genehmigung der Kirchenordnung fasst der Regierungsrat in einem separaten Entscheid Beschluss. Dieser kann erst erfolgen, nachdem der Landrat über die Genehmigung der neuen Kirchenverfassung beschlossen hat.

2.3

Mit der Totalrevision der Verfassung werden unter anderem der Kirchenrat verkleinert und die Kirchenpflegen in den Gemeindekreisen abgeschafft. Dafür übernehmen die Gemeindekreisteams die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens in den Gemeindekreisen. Die Pfarrpersonen werden neu durch den Kirchenrat angestellt; eine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung entfällt. Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der evangelisch-

reformierten Kirche kommt – wie bereits in der Verfassung 2002 – den Kirchgemeindemitgliedern zu, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, zu. Dies ist gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung zulässig.

Die totalrevidierte Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche enthält nichts, was der Kantonsverfassung oder der übrigen kantonalen Gesetzgebung widerspricht. Die Kirchenverfassung kann aus Sicht des Regierungsrats genehmigt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche Nidwalden vom 23. Mai 2022 zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Evangelisch-reformierte Kirche Nidwalden, Postfach 301, 6371 Stans
- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

